



## **VERHALTENSKODEX ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN UND ZUR VERHÜTUNG VON BELÄSTIGUNG, GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT UND ANDEREN DISKRIMINIERUNGSBEDINGUNGEN**

### **Prämisse**

Dieser Verhaltenskodex richtet sich an Athleten, Lizenznehmer, Trainer, Manager und Mitarbeiter, die aus irgendeinem Grund, auf welchem Niveau und welcher Qualifikation auch immer bei dem A.S.V. neuer RENNSTALL MENDEL arbeiten.

Die oben genannten Parteien sind verpflichtet, die im Verhaltenskodex enthaltenen Bestimmungen einzuhalten, den sie nach Lektüre des Verhaltenskodex vollständig akzeptieren. Der Verhaltenskodex zum Schutz von Minderjährigen und zur Verhütung von Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen Diskriminierungsbedingungen ist integraler Bestandteil des Organisations- und Kontrollmodells für sportliche Aktivitäten, dessen wesentlicher Anhang er ist.

Der Verhaltenskodex gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Datum seiner Genehmigung und muss bei Bedarf aktualisiert werden, um etwaige Änderungen und Ergänzungen der vom CONI herausgegebenen Grundprinzipien, etwaiger weiterer Bestimmungen des Nationalkomitees des CONI und der Empfehlungen der Ständigen Beobachtungsstelle des CONI für den Schutz der Politik aufzunehmen – sowie alle Ergänzungen zu den von ACI angenommenen Richtlinien.

Dieser Verhaltenskodex wird auf der Website vom A.S.V. neuer RENNSTALL MENDEL veröffentlicht und/oder am Sitz derselben ausgehängt und dem Leiter der bei ACI festgelegten Sicherheitsrichtlinien so mitgeteilt, dass er allen Mitgliedern bekannt ist.

### **Artikel 1**

#### **Zweck**

1. Dieser Verhaltenskodex richtet sich an:
  - a. Achtung der Grundsätze der Loyalität, Redlichkeit und Fairness;
  - b. Bildung, Ausbildung und Entwicklung gesunder Sportarten;
  - c. das volle Bewusstsein aller entlassenen Personen über ihre Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Schutzmaßnahmen;
  - d. die Schaffung eines gesunden, sicheren und inklusiven Umfelds, das die Würde, Gleichheit, Fairness und Achtung der Rechte der Mitglieder garantiert, insbesondere wenn es sich um Minderjährige handelt;
  - e. die Förderung der Vielfalt;
  - f. die Förderung der vollen Entwicklung des Sportlers, insbesondere wenn er minderjährig



ist;

- g. die Förderung des Wohlbefindens des Sportlers durch Manager und Techniker;
- h. die effektive Teilnahme aller Lizenznehmer an sportlichen Aktivitäten entsprechend ihren jeweiligen Bestrebungen, Potenzialen, Fähigkeiten und Besonderheiten;
- i. Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung;
- j. die Beseitigung von Hindernissen, die die Förderung des Wohlbefindens des Sportlers, insbesondere wenn er geringfügig ist, und seiner psychophysischen Entwicklung entsprechend seinen Bestrebungen, Potenzialen, Fähigkeiten und Besonderheiten verhindern;
- k. die Beseitigung von Hindernissen, die den Athleten an Aktivitäten hindern, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, Vermögen, Geburt, körperlichem, intellektuellem, beziehungsbezogenem oder sportlichem Status.

## **Artikel 2**

### **Pflichten und Obliegenheiten der Entlassenen**

1. Die in Art. 4 müssen:
  - a) sich bei der Ausübung von Tätigkeiten, die mit dem Sportplatz in Verbindung stehen, loyal, wahrscheinlich und fair zu verhalten und sich gegenüber anderen Entlassungen respektvoll zu verhalten;
  - b) keine unangemessene oder anspielungsreiche Sprache, einschließlich Körpersprache, zu verwenden, auch nicht in spielerischen Situationen, zum Spaß oder als Scherz;
  - c) Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anderer entlassener Arbeitnehmer und Verpflichtung zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines gesunden, sicheren und inklusiven Umfelds;
  - d) sich an der Aus- und Weiterbildung in gesunder Sportpraxis zu beteiligen und andere lizenzierte Schüler in Bildungs- und Ausbildungskursen zu unterstützen;
  - e) sich für die Schaffung, Aufrechterhaltung und Förderung eines gesunden Gleichgewichts zwischen dem persönlichen und dem sportlichen Bereich einzusetzen und dabei auch das spielerische, beziehungsbezogene und soziale Profil der sportlichen Aktivität zu verbessern;
  - f) ein ausgewogenes Verhältnis zu denjenigen herzustellen, die die elterliche Verantwortung ausüben oder mit der Betreuung der Mieter oder ihrer Beauftragten betraut sind;
  - g) Streitigkeiten, Kontraste und Meinungsverschiedenheiten auch durch eine gesunde, effektive und konstruktive Kommunikation zu verhindern und zu verhindern;
  - h) Gehen Sie proaktiv gegen missbräuchliches, manipulatives, bedrohliches oder aggressives Verhalten vor;



- i) Zusammenarbeit mit anderen entlassenen Arbeitnehmern bei der Prävention, Bekämpfung und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung (individuell oder kollektiv);
- j) unverzüglich dem in Art. 14 der Organisationsmodell-Situationen, auch potenzielle, die sich selbst oder andere Vorurteilen, Gefahren, Ängsten oder Unbehagen aussetzen.

### **Artikel 3**

#### **Pflichten und Pflichten von Sport- und Technischen Managern**

##### **1. Sport- und Technikmanager müssen:**

- a) Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung;
- b) jeglichen Missbrauch oder Missbrauch ihrer Vertrauensstellung, Macht oder ihres Einflusses auf die Lizenznehmer zu unterlassen, insbesondere wenn es sich um Minderjährige handelt;
- c) zur Ausbildung und zum harmonischen Wachstum der Entlassenen beizutragen, insbesondere wenn es sich um Minderjährige handelt;
- d) unnötigen Körperkontakt mit den Entlassenen zu vermeiden, insbesondere wenn es sich um Minderjährige handelt;
- e) Förderung einer auf Respekt und Zusammenarbeit beruhenden Beziehung zwischen entlassenen Arbeitnehmern und Verhinderung dysfunktionaler Situationen, die auch durch Manipulation einen Zustand der Unterwerfung, Gefahr oder Angst erzeugen;
- f) es zu unterlassen, Situationen der Intimität mit dem entlassenen Minderjährigen zu schaffen;
- g) anlässlich der Reise logistische Lösungen zu finden, um Situationen des Unbehagens und/oder unangemessenen Verhaltens zu vermeiden, wobei diejenigen, die die elterliche Verantwortung ausüben, oder diejenigen, die mit ihrer Betreuung betraut sind, oder ihre Beauftragten in die Entscheidungen einbezogen werden;
- h) dem minderjährigen Entlasser die Bildungs- und Ausbildungsziele mitzuteilen und ihnen mitzuteilen, wobei die Art und Weise, wie diese Ziele verfolgt werden sollen, erläutert und die Personen, die die elterliche Verantwortung übernehmen, oder die ihnen anvertrauten Personen oder ihre Beauftragten in die Entscheidungen einbezogen werden;
- i) keine Kommunikation und Kontakte intimer Art mit dem entlassenen Minderjährigen zu unterlassen, auch über *soziale Netzwerke*;
- j) unverzüglich jeden Kontakt mit dem entlassenen Minderjährigen zu unterbrechen, wenn Situationen der Angst, der Furcht oder des Unbehagens festgestellt werden, die sich aus seinem Verhalten ergeben, und den in Art. 14 des Organisationsmodells;



- k) die notwendigen beruflichen Fähigkeiten bei der möglichen Planung und/oder Verwaltung von Diäten im Sportbereich einzusetzen;
- l) unverzüglich alle Anzeichen von Essstörungen der ihnen anvertrauten Betreuer zu melden;
- m) Gründe für Unvereinbarkeit und Interessenkonflikte zu erklären;
- n) die Werte des Sports zu unterstützen, auch durch Aufklärung zur Ablehnung verbotener Substanzen oder Methoden zur Veränderung der sportlichen Leistung des Lizenznehmers;
- o) Schutzpolitiken, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung sowie die modernsten Schulungs- und Kommunikationsmethoden im Sportbereich zu kennen, zu informieren und auf dem Laufenden zu halten;
- p) die Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bildern oder Videos von entlassenen Minderjährigen zu unterlassen, außer zu Bildungs- und Ausbildungszwecken, und die erforderlichen Genehmigungen von denjenigen einzuholen, die die elterliche Verantwortung ausüben, oder von den ihnen anvertrauten Personen oder von ihren Vertretern;
- q) unverzüglich dem in Art. 14 der Organisationsmodell-Situationen, auch potenzielle, die die Entlassenen Vorurteilen, Gefahren, Ängsten oder Unbehagen aussetzen

#### **Artikel 4**

##### **Rechte, Pflichten und Pflichten der Mieter**

1. Fahrer, die an sportlichen Aktivitäten teilnehmen, müssen:
  - a) das Prinzip der Solidarität zwischen den Mietern zu respektieren und die gegenseitige Hilfe und Unterstützung zu fördern;
  - b) den Sportmanagern und -trainern ihre Bestrebungen mitzuteilen und in einem Geist der Zusammenarbeit die Vorschläge zu den Bildungs- und Ausbildungszielen und die Mittel zur Erreichung dieser Ziele zu bewerten, auch mit Unterstützung derjenigen, die die elterliche Verantwortung übernehmen oder mit ihrer Betreuung betraut sind, und sich gegebenenfalls mit den anderen Dirigenten zu vergleichen;
  - c) Sportmanagern und Trainern Situationen der Angst, Angst oder des Unbehagens mitzuteilen, die sie selbst oder andere betreffen;
  - d) dysfunktionale Situationen zu verhindern, zu vermeiden und zu melden, die auch durch Manipulation einen Zustand der Unterwerfung, Gefahr oder Angst bei anderen Handlern hervorrufen;
  - e) die Würde, die Gesundheit und das Wohlergehen anderer Fahrer und ganz allgemein aller an sportlichen Aktivitäten Beteiligten zu achten und zu schützen;
  - f) die Bildungs- und Ausbildungsfunktion von Sportmanagern und -technikern zu respektieren;



- g) Beziehungen zu anderen Fahrern und zu allen Personen, die an sportlichen Aktivitäten beteiligt sind, auf Respekt basieren;
- h) jeden Unfall oder Unfall den Trägern der elterlichen Verantwortung oder den mit der Betreuung der Mieter betrauten Personen oder ihren Beauftragten zu melden;
- i) den Kontakt und die intimen Situationen mit Sport- und Technischen Managern zu vermeiden, auch während der Auswärtsspiele, und unangemessenes Verhalten zu melden;
- j) Unterlassen Sie die Verbreitung von erhaltenem Foto- und Videomaterial privater oder intimer Art, melden Sie nicht konformes Verhalten an diejenigen, die die elterliche Verantwortung ausüben, oder an die ihnen anvertrauten Personen oder an ihre Vertreter sowie an den in Art. 14 des Organisationsmodells;
- k) unverzüglich dem in Art. 14 der Organisationsmodell-Situationen, auch potenzielle, die sich selbst oder andere Gefahren oder Vorurteilen aussetzen.

## **Artikel 5**

### **Disziplinarschutz und Sanktionen**

1. Jeder mutmaßliche Verstoß gegen den Verhaltenskodex muss gemäß den Bestimmungen des Organisations- und Kontrollmodells des A.S.V. neuer RENNSTALL MENDEL gemeldet und überprüft werden.
2. Für den Fall, dass ein Verhalten festgestellt wird, das gegen den Verhaltenskodex verstößt, werden die in Art. 17 des Organisationsmodells und der Kontrolle sportlicher Aktivitäten, einschließlich der vorsorglichen Aussetzung von sportlichen Aktivitäten.
3. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die Bundesanwaltschaft zeitnah informiert.
4. Darüber hinaus behält sich die Bundesanwaltschaft und der Verband selbst für jeden Verstoß gegen dieses Gesetzbuch durch die Personen, an die es gerichtet ist, das Recht und die Befugnis der Bundesanwaltschaft und des Verbandes vor, sich in Bezug auf das Sanktionsprofil der registrierten Sportsjekte in vollem Umfang den Entscheidungen der zuständigen Sportjustizorgane zu unterwerfen.

## **Artikel 6**

### **Auswahl der Mitarbeiter**

1. Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Freiwillige, die in irgendeiner Funktion und Funktion an sportlichen Aktivitäten beteiligt sind und mit Sportlern in Kontakt stehen, müssen alle von A.S.V. neuer RENNSTALL MENDEL geforderten Unterlagen vorlegen, bevor sie ein Arbeits- oder Kooperationsverhältnis mit ihnen begründen können. Die Weigerung, die erforderlichen Zertifizierungen vorzulegen, verhindert die Geburt der Beziehung selbst.
2. Der A.S.V. neuer RENNSTALL MENDEL erwirbt die Bescheinigung über das Strafregister, bevor sie ein Arbeitsverhältnis oder ein Kooperationsverhältnis mit Personen eingeht, die



aus irgendeinem Grund an sportlichen Aktivitäten beteiligt sind.

3. Der A.S.V. neuer RENNSTALL MENDEL ist befugt, das Vorhandensein der erforderlichen Anforderungen und Zertifizierungen auch während der Ausführung des Arbeits- oder Kooperationsvertrags regelmäßig zu überprüfen.
4. Es ist ein Hindernis für die Beendigung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, eine strafrechtliche Verurteilung erhalten zu haben.

#### **Artikel 7 Formation**

Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Freiwillige, die in irgendeiner Funktion und Funktion an sportlichen Aktivitäten beteiligt sind und mit Sportlern in Kontakt stehen, müssen an den in Art. 5.2 und 5.5. des Organisationsmodells und der Kontrolle der sportlichen Aktivität.

#### **Artikel 8 Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten**

1. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist die Kumulierung mehrerer Funktionen durch ein und dieselbe Person untersagt. Folgende Funktionen sind immer inkompatibel:
  - a. Safeguarding Policy Officer (*Safeguarding Officer*), eingerichtet bei ACI;
  - b. Trainer, Techniker und alle, die eine kontinuierliche Beziehung zu den Athleten haben;
  - c. Verantwortlich gegen Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung.
2. Die Empfänger dieses Ethikkodex sind verpflichtet, Situationen, auch wenn sie nur scheinbar sind, von Konflikten mit sportlichen Interessen zu verhindern, in denen persönliche Interessen oder die von mit ihnen verbundenen Personen betroffen sein könnten.
3. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe der Zweckmäßigkeit und Zweckmäßigkeit sowie in allen anderen Fällen, in denen die Vornahme einer Handlung oder eines Verhaltens die Einhaltung des Grundsatzes der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, ist von der Stimme abzusehen.
4. Daher müssen die Empfänger dieses Kodex:
  - a. unverzügliche Offenlegung eines persönlichen Interesses in jeder Situation, die vernünftigerweise als in einen Interessenkonflikt verwickelt angesehen werden könnte;
  - b. davon abzusehen, Entscheidungen zu treffen oder zu beeinflussen, die zu persönlichem oder familiärem Gewinn oder großer Popularität führen;
  - c. Unterlassen Sie es, Dritten, Mitarbeitern oder Mitgliedern ungerechtfertigte Gefälligkeiten zu gewähren.
5. Dies gilt unbeschadet der spezifischen Regeln für die Unvereinbarkeit und den Umgang mit

## RENNSTALL MENDEL - SCUDERIA MENDOLA

I-39052 Kaltern - Caldaro  
Gand 9 - Ganda, 9  
Steuerkodex - Cod. Fis.: 94078380212  
Mwst. Nr. - Partita IVA: IT02298990215  
ACI SPORT Liz. N. 30018 - ACI-BZ

[info@rennstall-mendel.it](mailto:info@rennstall-mendel.it)  
[www.rennstall-mendel.it](http://www.rennstall-mendel.it)



Interessenkonflikten, die für Stewards, Techniker und Rennleiter gemäß den Anhängen der RSN vorgesehen werden können.

### Artikel 9

#### Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten

1. ASD NUOVA SCUDERIA MENDOLA garantiert die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers von Verstößen gegen den Verhaltenskodex und des Inhalts der Meldung selbst in Übereinstimmung mit den in der EU-Verordnung Nr. 679/2016 (DSGVO) und dem Gesetzesdekret Nr. 196/2003 (Datenschutzkodex) beschriebenen Grundsätzen.
2. Die in der Meldung enthaltenen personenbezogenen Daten werden für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren ab Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Richtigkeit der Meldung gemäß Art. 12 des Organisationsmodells und der Steuerung sportlicher Aktivitäten.

Kaltern, am 14.03.2025